



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2026	Ausgegeben zu Erfurt, den 27. März 2026	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
05.03.2026	Thüringer Gesetz zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Regelungen und zur Ausweitung der Schutzvorkehrungen bei Vollstreckungshandlungen	81
20.02.2026	Fünfte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuordnung von Funktionen zu den Ämtern mit Grundamtsbezeichnungen für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums.....	83
24.02.2026	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Bauvorlagenverordnung.....	84
03.03.2026	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Thüringer Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung.....	91
12.03.2026	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Kormoranverordnung.....	94
10.03.2026	Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Unabkömmlichstellungsverordnung (Thüringer Unabkömmlichstellungszuständigkeitsverordnung -ThürUkZustVO-).....	95
17.03.2026	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Beurteilungsverordnung.....	96

Thüringer Gesetz zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Regelungen und zur Ausweitung der Schutzvorkehrungen bei Vollstreckungshandlungen Vom 5. März 2026

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 12. Oktober 1993 (GVBl. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2025 (GVBl. S. 283), wird wie folgt geändert:

1. § 13a erhält folgende Fassung:

„§ 13a Befugnisse der Gerichtsvollzieher

(1) Der Gerichtsvollzieher kann zur Abwehr einer abstrakten Gefahr für Leib oder Leben bei Vollstreckungsmaßnahmen vor deren Durchführung bei der für den Wohnort des Schuldners zuständigen Behörde anfragen, ob der Schuldner Halter eines gefährlichen Tieres nach § 3 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(2) Auf eine Anfrage nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde unverzüglich die entsprechende Auskunft zu erteilen.

(3) Hinsichtlich des Inhalts des Auskunftersuchens, der Information des Betroffenen sowie der Einsichtnahme und Abschriftenerteilung gilt § 757a Abs. 2 und 5 der Zivilprozessordnung entsprechend.“

2. Nach § 13a wird folgender § 13b eingefügt:

„§ 13b Verwendung mobiler Alarmgeräte durch Justizbedienstete

(1) Justizbedienstete können bei einer dringenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit ausschließlich zum Zweck ihres Schutzes mittels mobiler Alarmgeräte Tonaufnahmen am Einsatzort anfertigen und an eine Leitstelle übermitteln; dies ist auch dann zulässig, wenn sich der Einsatzort in einer Wohnung befindet. Die zu einer Maßnahme nach Satz 1 berechtigten Justizbediensteten sowie die Leitstelle bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts. Die Maßnahme darf verdeckt durchgeführt werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Zweck der Maßnahme gefährdet wäre, wenn die betroffene Person bei Beginn oder im Verlauf der Maßnahme darüber informiert würde. Die Anfertigung von Tonaufnahmen und deren Übermittlung an die Leitstelle sind unverzüglich zu unterbrechen, sobald die dringende Gefahr nicht mehr besteht.

(2) Die Leitstelle kann die übermittelten Tonaufnahmen nach vorheriger Prüfung zu demselben Zweck speichern und bei Vorliegen einer dringenden Gefahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1 eine Tonverbindung zum Mithören durch die Polizei herstellen. Der Präsident des Oberlandesgerichts kann sich zum Zweck der Einrichtung und des Betriebs der Leitstelle eines privaten Anbieters im Rahmen der Auftragsverarbeitung bedienen.

(3) Soweit die Tonaufnahmen in einer Wohnung angefertigt werden, müssen diese durch die verantwortlichen Stellen zur Sicherung der Zweckbindung entsprechend gekennzeichnet werden.

(4) Die Leitstelle unterrichtet die betroffenen Personen über die Anfertigung, Speicherung und Übermittlung von Tonaufnahmen, sobald keine dringende Gefahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1 mehr vorliegt und sich durch die Unterrichtung keine weitere derartige Gefahr ergibt.

(5) Soweit eine Speicherung der Tonaufnahmen durch die Leitstelle erfolgt und keine dringende Gefahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1 mehr vorliegt, dürfen die Tonaufnahmen neben einer Verwendung nach Absatz 6 nur noch zur Unterrichtung der betroffenen Personen, für die Kontrolle seitens des Datenschutzbeauftragten oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie zur gerichtlichen Kontrolle verwendet werden. Nach Ablauf von einem Jahr nach der Unterrichtung der betroffenen Personen sind die Tonaufnahmen zu löschen, soweit bis dahin kein gerichtliches Verfahren im Hinblick auf die Anfertigung, Speicherung oder Übermittlung von Tonaufnahmen anhängig ist; ist ein gerichtliches Verfahren anhängig, sind die Tonaufnahmen nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu löschen.

(6) Eine anderweitige Verwendung der Tonaufnahmen zu Zwecken der Abwehr einer dringenden Gefahr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Eine Verwendung der Tonaufnahmen für Zwecke der Strafverfolgung ist nach Maßgabe der strafprozessualen Bestimmungen zulässig.“

3. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24
Einschränkung von Grundrechten

(1) Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung und auf Schutz der personenbezogenen Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt.

(2) Durch § 13b Abs. 1 und 2 wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt.“

Artikel 2
Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

In § 24 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, wird die Verweisung „§ 13a Abs. 2 bis 6 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 13a des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 5. März 2026
Der Präsident des Landtags
Dr. Thadäus König

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuordnung von Funktionen zu den Ämtern mit
Grundamtsbezeichnungen für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums
Vom 20. Februar 2026**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 340), verordnet das Finanzministerium:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über die Zuordnung von Funktionen zu den Ämtern mit Grundamtsbezeichnungen für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 47), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. August 2024 (GVBl. S. 592), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Thüringer Funktionszuordnungsverordnung Finanzen -ThürFZVOFinanzen-)“ angefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neue Absatz 2 wird eingefügt:

,2) Im Landesamt für Finanzen wird der Funktion „Vertreter des Referatsleiters im Landesamt für Finanzen“ das Amt „Oberregierungsrat“ (A 14) zugeordnet.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Funktionen in der Thüringer Verwaltungsfachhochschule/Fachbereich Steuern und der Landesfinanzschule Thüringen

Für den Bereich der Thüringer Verwaltungsfachhochschule/Fachbereich Steuern und den Bereich der Landesfinanzschule Thüringen werden die folgenden Funktionen jeweils einem Amt der Laufbahngruppe des höheren oder des gehobenen Dienstes zugeordnet:

Funktion	Besoldungsgruppe	Amt
Leiter des Fachbereichs Steuern der Thüringer Verwaltungsfachhochschule und der Landesfinanzschule Thüringen	A 16	Leitender Regierungsdirektor

Funktion	Besoldungsgruppe	Amt
Vertreter des Leiters des Fachbereichs Steuern der Thüringer Verwaltungsfachhochschule und der Landesfinanzschule Thüringen	A 15	Regierungsdirektor
Dozent im Fachbereich Steuern der Thüringer Verwaltungsfachhochschule als Fachgruppenleiter	A 15	Regierungsdirektor
Dozent im Fachbereich Steuern der Thüringer Verwaltungsfachhochschule	A 14	Oberregierungsrat
Psychologe im Fachbereich Steuern der Thüringer Verwaltungsfachhochschule und der Landesfinanzschule Thüringen	A 14	Oberpsychologierat
Dozent an der Landesfinanzschule Thüringen	A 13	Regierungsrat
Dozent an der Landesfinanzschule Thüringen	A 13 g. D.	Oberamtsrat.“
4. § 6 wird aufgehoben.		
5. Die bisherigen §§ 7 und 8 werden die §§ 6 und 7.		

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 20. Februar 2026

Die Finanzministerin

Katja Wolf

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Bauvorlagenverordnung
Vom 24. Februar 2026**

Aufgrund des § 95 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 298) verordnet das Ministerium für Digitales und Infrastruktur:

Artikel 1

Die Thüringer Bauvorlagenverordnung vom 23. März 2010 (GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1
Begriffsbestimmung

Bauvorlagen sind die einzureichenden Unterlagen, die für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags nach § 74 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 298) in der jeweils geltenden Fassung, für die Anzeige der beabsichtigten Beseitigung nach § 63 Abs. 3 Satz 2 ThürBO oder für die Genehmigungsfreistellung nach § 64 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 ThürBO erforderlich sind. Bautechnische Nachweise gelten auch dann als Bauvorlagen, wenn sie der Bauaufsichtsbehörde nicht vorzulegen sind.

§ 2
Einreichung von Anträgen, Anzeigen
und Bauvorlagen

(1) Der Antrag oder die Anzeige mit den zugehörigen Bauvorlagen ist einschließlich der Bauzeichnungen und sonstigen Bauvorlagen über einen elektronischen Zugang bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

(2) Für die elektronische Einreichung sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde bereitgestellten Online-Formularanwendungen zu verwenden. Sofern für das Bauvorhaben eine bautechnische Prüfung erforderlich ist, sind die bautechnischen Nachweise nach § 10 und § 11 als elektronische Dokumente einzureichen. In den Fällen nach Absatz 5 Satz 1 sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemachten Formulare zu verwenden.

(3) Jeder Antrag, jede Anzeige und jede Bauvorlage muss unter Beachtung der in Anlage 1 genannten Anforderungen als einzelnes elektronisches Dokument übermittelt werden.

(4) Die Bauaufsichtsbehörde kann elektronisch eingereichte Bauvorlagen ergänzend in Papierform nachfordern, wenn dies für die Beurteilung des Bauvorhabens im Einzelfall erforderlich ist. Bauvorlagen in Papierform müssen lichtbeständig sein und dem Format DIN A4 entsprechen oder auf diese Größe gefaltet sein.

(5) Abweichend von Absatz 1 soll die Bauaufsichtsbehörde die Einreichung des Antrags in Papierform zulassen, wenn die Einreichung elektronisch aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht möglich oder für die Bauherrschaft unzumutbar ist. Bei Einreichung in Papierform sind Bauvorlagen dreifach, ist die Gemeinde zugleich Bauaufsichtsbehörde, zweifach einzureichen. Abweichend von Satz 2 sind Bauvorlagen nach § 64 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 ThürBO zweifach einzureichen, ist die Gemeinde zugleich Bauaufsichtsbehörde, bedarf es keiner Mehrausfertigungen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Bauaufsichtsbehörde darf ein Modell oder weitere Unterlagen verlangen, wenn dies zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist.

(7) Die Bauaufsichtsbehörde soll auf Bauvorlagen verzichten, wenn diese zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht erforderlich sind.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Bauliche Anlagen

(1) Vorzulegen sind:

1. ein Auszug aus der Liegenschaftskarte und der Lageplan nach § 7,
2. die Bauzeichnungen nach § 8,
3. die Baubeschreibung nach § 9,
4. der Nachweis der Standsicherheit nach § 10, soweit er bauaufsichtlich geprüft wird, andernfalls die Erklärung des Tragwerkplaners nach Maßgabe des Kriterienkatalogs der Anlage 2,
5. der Nachweis des Brandschutzes nach § 11, soweit er bauaufsichtlich geprüft wird und nicht bereits in den übrigen Bauvorlagen enthalten ist,
6. die erforderlichen Angaben über die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Versorgung mit Wasser und Energie sowie der Entsorgung von Abwasser und der verkehrsmäßigen Erschließung, soweit das Bauvorhaben nicht an eine öffentliche Wasser- oder Energieversorgung oder eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann oder nicht in ausreichender Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt,
7. eine Berechnung des zulässigen, des vorhandenen und des geplanten Maßes der baulichen Nutzung bei Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der Festsetzungen darüber enthält,
8. die erforderlichen Angaben zur Umsetzung der Barrierefreiheit.

(2) Im Lageplan und in jeder Bauzeichnung muss neben der numerischen Angabe des Maßstabs zur Kalibrierung auch eine grafische Maßstabsleiste enthalten sein.

(3) Bauvorlagen müssen eine Angabe über den Entwurfsverfasser enthalten.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Beseitigung von Anlagen

Bei der nicht verfahrensfreien Beseitigung von Anlagen sind vorzulegen:

1. ein Lageplan, der die Lage der zu beseitigenden Anlagen unter Bezeichnung des Grundstücks nach Liegenschaftskataster sowie nach Straße und Hausnummer darstellt,
2. in den Fällen des § 63 Abs. 3 Satz 3 ThürBO die Erklärung des qualifizierten Tragwerksplaners über die Beurteilung der Standsicherheit, der Nachweis der Standsicherheit im erforderlichen Umfang und, soweit notwendig, eine Erklärung, dass die Beseitigung überwacht wird.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 61 Abs. 3 Satz 1 ThürBO“ durch die Verweisung „§ 64 Abs. 3 Satz 1 ThürBO“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 6 wird nach dem Wort „Telekommunikation“ das Wort „dienen,“ und nach dem Wort „dienen“ ein Komma eingefügt.
- c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird die Verweisung „Anlage 1“ durch die Verweisung „Anlage 3“ ersetzt.
 - bb) In Halbsatz 2 wird die Verweisung „Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)“ durch die Verweisung „Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe d wird folgender neue Buchstabe e eingefügt:

„e) elektrische Betriebsräume,“
 - bb) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.
 - cc) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe g und das Wort „und“ am Ende wird gestrichen.
 - dd) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe h und das Komma wird durch das Wort „und“ ersetzt.

ee) Folgender Buchstabe i wird angefügt:

„i) die barrierefrei nutzbaren Wohnungen bei Wohngebäuden,“

- b) In Absatz 2 Buchstabe g wird die Angabe „die Wandhöhe“ durch die Angabe „das senkrechte Maß der Außenwand“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Verweisung „Anlage 1“ durch die Verweisung „Anlage 3“ ersetzt.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Baubeschreibung

In der Baubeschreibung sind das Bauvorhaben und seine beabsichtigte Nutzung zu erläutern, soweit dies zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist und in den notwendigen Angaben nicht im Lageplan oder in den Bauzeichnungen enthalten sind. Es sind anzugeben:

1. die Gebäudeklasse und die Höhe im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 ThürBO,
2. anrechenbare Bauwerte und deren Ermittlung sowie
3. die geplante Anzahl notwendiger Stellplätze nach § 52 Abs. 1 Satz 1 ThürBO und notwendiger Abstellplätze für Fahrräder nach § 52 Abs. 1 Satz 2 ThürBO.

Es sind zudem Maßnahmen des barrierefreien Bauens zu beschreiben, soweit dies zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan oder die Bauzeichnungen aufgenommen werden können.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Brandverhalten der Baustoffe (Baustoffklasse) und die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile (Feuerwiderstandsklasse) entsprechend den Benennungen nach § 29 ThürBO sowie entsprechend den Klassifizierungen nach den Technischen Baubestimmungen nach § 96 ThürBO, bekannt gemacht durch die nach § 96 Abs. 5 Satz 2 ThürBO erlassene Verwaltungsvorschrift“

bb) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 8 Satz 2 ThürBO“ durch die Verweisung „§ 38 Abs. 8 Satz 2 ThürBO“ ersetzt.

cc) In Nummer 5 werden die Verweisung „§ 33 ThürBO“ durch die Verweisung „§ 36 ThürBO“ und die Verweisung „§ 33 Abs. 2 Satz 2 ThürBO“ durch die Verweisung „§ 36 Abs. 2 Satz 2 ThürBO“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „nicht bedarf (§ 51 Satz 2 ThürBO)“ durch die Angabe „nach § 54 Satz 2 ThürBO nicht bedarf“ ersetzt.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Verweisung „§ 65 Abs. 2 ThürBO“ durch die Verweisung „§ 72 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürBO“ und die Verweisung „§ 71 Abs. 8 ThürBO“ durch die Verweisung „§ 78 Abs. 8 ThürBO“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 65 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 3 ThürBO“ durch die Verweisung „§ 72 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 Nr. 3 ThürBO“ ersetzt.
9. In § 15 werden die Verweisung „§ 87 Abs. 1 Nr. 5 ThürBO“ durch die Verweisung „§ 95 Abs. 1 Nr. 5 ThürBO“, die Verweisung „§ 81 Abs. 2 Satz 1 ThürBO“ durch die Verweisung „§ 89 Abs. 2 Satz 1 ThürBO“ und die Verweisung „§ 81 Abs. 2 Satz 2 ThürBO“ durch die Verweisung „§ 89 Abs. 2 Satz 2 ThürBO“ ersetzt.
10. In § 16 werden die Worte „in männlicher und weiblicher Form“ durch die Worte „für alle Geschlechter“ ersetzt.
11. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.
12. Der bisherigen Anlage 1 wird folgende neue Anlage 1 vorangestellt:

**„Anlage 1
(zu § 2 Abs. 3)****Anforderungen an elektronische Dokumente und einzureichende Datenträger für die Übermittlung an die Bauaufsichtsbehörde**

1. Anforderungen an den Dateiinhalt:
 - a) In den elektronischen Dokumenten dürfen keine Notizen und Kommentare enthalten sein, soweit es sich nicht um Prüfeintragungen eines Prüfeningieurs handelt.
 - b) Elektronische Dokumente dürfen keine eingebetteten Dateien und aktive Funktionen enthalten.
 - c) Zeichnerische Darstellungen müssen kontrastreich sein. In jeder Bauzeichnung muss neben der numerischen Angabe des Maßstabes auch eine grafische Maßstabsleiste enthalten sein, die den numerischen Bildmaßstab repräsentiert. Die Maßstabsleiste ist auf jeder Bauzeichnung an der gleichen Stelle in der Nähe des Schriftfeldes anzuordnen.
2. Anforderungen an das Dateiformat und die Dateigröße:
 - a) Die elektronischen Dokumente müssen im Format PDF 1.4 (PDF/A-1) nach ISO 19005-1:2005-10 oder im Format PDF 1.7 (PDF/A-2) nach ISO 19005-2:2011-07 erstellt sein. Das Format PDF/A-3 nach ISO 19005-3:2012-10 ist nicht zulässig. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann entsprechend des Stands der Technik weitere Dateiformate zulassen.
 - b) Die elektronischen Dokumente dürfen keine Dokumenteinschränkungen enthalten, die es der Bauaufsichtsbehörde unmöglich machen, sie anzuzeigen, Inhalte zu entnehmen und sie zu bearbeiten.
 - c) Die maximale Dateigröße elektronischer Dokumente ist aus technischen Gründen beschränkt. Sie wird in den bereitgestellten Online-Formularanwendungen ausgewiesen.
 - d) Abweichend von Buchstabe a Satz 1 kann die Bauaufsichtsbehörde die Übersendung elektronischer Dokumente in einem alternativen Dateiformat fordern, wenn dies für die Bearbeitung notwendig ist.
3. Anforderungen an den Dateinamen:
 - a) Der Dateiname muss den Inhalt des elektronischen Dokuments durch Angabe einer Kennnummer mit textlicher Beschreibung nach Maßgabe des Anhangs bezeichnen. Umlaute dürfen hierbei nicht verwendet werden. Der Dateiname darf höchstens aus 50 Zeichen bestehen.
 - b) Im Dateinamen muss im Anschluss an die Kennnummer mit textlicher Beschreibung das Erstellungsdatum im Format „JJJMMTT“ angegeben werden.
 - c) Im Dateinamen muss nach dem Erstellungsdatum die Version durch eine fortlaufende Nummerierung mit der Angabe „_V[...]" und der jeweils maßgeblichen arabischen Ziffer angegeben werden, beispielsweise „_V1“ und nachfolgend „_V2“..
 - d) Bei Bauvorlagen, die bereits durch einen Prüfeningieur für Baustatik geprüft wurden, ist im Dateinamen im Anschluss an die Angabe über die Version die Angabe „_PI“ anzufügen.

Beispiele für Dateinamen:

„01_Bauantrag_20210527_V1“,

„06_Nachweis_Standsicherheit_20210511_V1_P1“.

4. Anforderungen an einzureichende Datenträger:

Sind Datenträger einzureichen, sind diese mit Bezeichnung des Bauvorhabens und den Ordnern „Antrag“, „Bauvorlagen“ sowie „Sonstige Unterlagen“ ohne weitere Unterordner zu fertigen.

Anhang
(zu Nummer 3 Buchst. a Satz 1)

Kennnummern mit textlicher Beschreibung für Dateinamen

Kennnummern mit textlicher Beschreibung	Anmerkungen
1. Anzeigen, Mitteilungen, Anträge	
01_Abbruchanzeige	
01_Mitteilung	
01_Bauantrag	
01_Bauvoranfrage	
01_Antrag_Abweichung	
01_Antrag_Ausnahme	
01_Antrag_Befreiung	
01_[...]	Für andere Anzeigen, Mitteilungen und Anträge ist als textliche Beschreibung ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen.
2. Karten, Pläne	
02_Auszug_Amtliche_Karte_1-5000	
02_einfacher_Lageplan	
02_qualifizierter_Lageplan	
02_Gelaendehoehenplan	
02_Freiflaechenplan	
02_Uebersichtsplan	
02_Auszug_Liegenschaftskarte	
02_[...]	Für andere Karten und Pläne ist als textliche Beschreibung ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen.
3. Bauzeichnungen, wie Grundrisse, Ansichten und Schnitte	
03_Grundriss_KG	
03_Grundriss_UG	
03_Grundriss_EG	
03_Grundriss_OG_1	
03_Grundriss_OG_2	
03_Grundriss_DG	
03_Grundriss_Spitzboden	
03_Grundriss_[...]	Für andere Grundrisse ist als textliche Beschreibung eine aussagekräftige Bezeichnung als Stichwort anzufügen.
03_Ansicht_Osten	
03_Ansicht_Sueden	
03_Ansicht_[...]	Für andere Ansichten ist als textliche Beschreibung eine aussagekräftige Bezeichnung als Stichwort anzufügen.
03_Schnitt_A-A	
03_Schnitte_B-B_C-C	
03_Schnitt[e]_[...]	Für andere Schnitte ist als textliche Beschreibung eine aussagekräftige Bezeichnung anzufügen.
03_[...]	Für andere Bauzeichnungen ist als textliche Beschreibung ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen.

Kennnummern mit textlicher Beschreibung	Anmerkungen
4. Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung	
04_Baubeschreibung	
04_Betriebsbeschreibung	
5. Berechnungen, Nachweise	
05_Berechnung_Brutto-Rauminhalt	
05_Berechnung_GRZ	
05_Berechnung_GFZ	
05_Berechnung_BMZ	
05_Berechnung_Kinderspielplatzflaeche	
05_Nachweis_notwendige_Stellplaetze	
05_Nachweis_notwendige_Abstellplaetze_fuer_Fahrraeder	
05_Berechnung_Vollgeschosse_Nachweis_Geschossigkeit	
05_Berechnungen_Wohnflaeche-Nutzflaeche	
05_[...]	Für andere Berechnungen und Nachweise ist als textliche Beschreibung ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen.
6. Bautechnische Nachweise	
06_Nachweis_Standsicherheit	
06_Statischer_Nachtrag_1	
06_Statischer_Nachtrag_2	
06_Statischer_Nachtrag_[...]	Für weitere statistische Nachträge ist als textliche Beschreibung die nächstfolgende arabische Ziffer anzufügen.
06_Ausführungszeichnungen	
06_Bewehrungsplan	
06_Nachweis_Feuerwiderstandsfähigkeit	
06_Nachweis_Brandschutz	
06_[...]	Für andere bautechnische Nachweise ist als textliche Beschreibung ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen.
7. Sonstige Fachgutachten, Nachweise	
07_Grundstuecksentwaesserungsplan	
07_Gutachten_[...]	Als weiterer Teil der textlichen Beschreibung ist ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen, zum Beispiel „07_Gutachten_Laerm“.
07_Landschaftspflegerischer Begleitplan	
07_[...]	Für andere Fachgutachten ist als textliche Beschreibung ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen.
8. Weitere wichtige Dokumente	
08_Bauvorlageberechtigung	
08_Vollmacht_[...]	Als weiterer Teil der textlichen Beschreibung ist ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen.
08_Erklärung_Nachbar_[...]	Als weiterer Teil der textlichen Beschreibung ist eine aussagekräftige Bezeichnung oder der jeweilige Name als Stichwort anzufügen.
08_Erklärung_Anerkennung_§ 33_BauGB	

Kennnummern mit textlicher Beschreibung	Anmerkungen
08_Statistischer Erhebungsbogen	
08_Verpflichtungserklärung zum Ruckbau nach dauerhafter Aufgabe der zulaessigen Nutzung nach § 35 Abs. 5 Satz 2	
08_[...]	Für andere wichtige Dokumente ist ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen.
9. Sonstiges	
09_Stellungnahmen	
09_Foto_[...]	Als weiterer Teil der textlichen Beschreibung ist ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen.
09_[...]	Für sonstige Bauvorlagen ist der textlichen Beschreibung ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen.“

13. Die bisherige Anlage 1 wird Anlage 3 und in Nummer 1 wird das Wort „Grundstücks“ durch das Wort „Baugrundstücks“ ersetzt.

14. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Bezeichnung erhält folgende Fassung:

„Anlage 2
(zu § 3 Abs. 1 Nr. 4, § 4 Abs. 1 Nr. 3
und § 14 Abs. 2)“

b) In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „Flachgründung entsprechend DIN 1054“ durch die Angabe „Flächengründung entsprechend DIN EN 1997-1: 2009-09 mit dem nationalen Anhang und DIN 1054: 2021-04“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 24. Februar 2026

Der Minister für Digitales
und Infrastruktur

Steffen Schütz

**Neunzehnte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung
Vom 3. März 2026**

Aufgrund des § 88b Abs. 3 Satz 1, des § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung in der Fassung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 39), und des § 2 Abs. 2 Satz 1, des § 17 Abs. 1 und 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 39), jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 und 7 bis 9 der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Finanzverwaltung vom 10. September 2024 (GVBl. S. 639), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 184), und des § 1 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zur Neustrukturierung von Finanzbehörden vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731 -736-), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juni 2023 (GVBl. S. 192), verordnet das Finanzministerium:

Artikel 1

Die Thüringer Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung vom 2. Juli 1998 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2025 (GVBl. S. 239), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Steueraufsichtsstelle, Zuständigkeit nach § 88b der Abgabenordnung, Zentralstelle zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung und Umsatzsteuersonderprüfgruppe

(1) Für die Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle nach § 208 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Abgabenordnung (AO), soweit dies im Rahmen der allgemeinen Steueraufsicht für eine Vielzahl gleichgelagerter oder ähnlich gelagerter Fälle erfolgt, ist das Finanzamt Gotha für die Bezirke aller Finanzämter Thüringens zuständig (Steueraufsichtsstelle). § 10 bleibt von Satz 1 unberührt.

(2) Für die Tätigkeiten nach § 88b Abs. 1 und 2 AO ist die Steueraufsichtsstelle des Finanzamts Gotha für die Bezirke aller Finanzämter Thüringens zuständig.

(3) Die Zentralstelle zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung des Finanzamts Gotha ist als Teil der Steueraufsichtsstelle für die Bezirke aller Finanzämter Thüringens insbesondere zuständig für

1. die zentrale Sammlung und Auswertung der von den Finanzbehörden Thüringens übermittelten Informationen über Betrugsfälle im Bereich der Umsatzsteuer,

2. die landesinterne und länderübergreifende Veranlassung und Koordinierung von Maßnahmen der Umsatzsteuersonderprüfgruppe,
3. das Zusammenführen und Auswerten von umsatzsteuerrechtlich erheblichen Informationen auf Landesebene zur Aufdeckung und Ermittlung von Betrugsfällen im Bereich der Umsatzsteuer,
4. die Klärung prüffallbezogener Fragen des Umsatzsteuerbetrugs und seiner landesinternen und länderübergreifenden Bekämpfung,
5. die Koordinierung von landesinternen und länderübergreifenden Prüfungen und Ermittlungen der Steuerfahndung in komplexen Betrugsfällen im Bereich der Umsatzsteuer,
6. die Auswertung und Koordinierung der Kontrollhinweise des Bundeszentralamts für Steuern sowie der Meldungen aus dem zwischenstaatlichen Informationsaustausch, soweit ein Bezug zum Umsatzsteuerbetrug besteht, auf Landesebene sowie
7. die landesinterne Verbindung zum nationalen Verbindungsbeamten des multilateralen Frühwarnsystems zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetruges „EUROFISC“ beim Bundeszentralamt für Steuern.

(4) Für die Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen sowie die Durchführung von Umsatzsteuer-Nachschaufen, die nach Absatz 3 Nr. 2 von der Zentralstelle zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung veranlasst und koordiniert werden, ist zuständig die Umsatzsteuersonderprüfgruppe:

des Finanzamts	für die Bezirke der Finanzämter
Erfurt	Eisenach Erfurt Ilmenau
Gera	Altenburg Gera
Gotha	Gotha
Jena	Jena Pößneck
Mühlhausen	Mühlhausen Sondershausen
Südthüringen	Südthüringen

§ 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt von Satz 1 unberührt.“

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Rechenzentrum

(1) Das Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung ist als Teil des Landesamts für Finanzen eingerichtet.

(2) Das Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung unterstützt die Finanzämter mit Einrichtungen der zent-

ralen Datenverarbeitung, insbesondere bei den folgenden Steuerverwaltungstätigkeiten:

1. Berechnung von Steuern einschließlich der Steuervergütungen und Steuererstattungen sowie von steuerlichen Nebenleistungen und Zulagen, ferner Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte einschließlich deren elektronischer Übermittlung,
2. Berechnung von gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen, von Steuermessbeträgen und Zerlegungsanteilen sowie Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte einschließlich deren elektronischer Übermittlung,
3. Unterstützung der Vollstreckungsstellen und Fertigung entsprechender Verwaltungsakte,
4. Buchführung über die von den Finanzkassen anzunehmenden oder auszuzahlenden Beträge einschließlich der Fertigung von Unterlagen für Ein- und Auszahlungen und technische Unterstützung im Zusammenhang mit dem Kassenabschluss,
5. Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen und Erklärungen zur gesonderten Feststellung, Androhung von Zwangsgeld, Mahnungen, Mitteilungen über Steuernummern, Anforderung von Säumniszuschlägen, Vollstreckungsankündigungen sowie sonstige Mitteilungen und Hinweise,
6. Entgegennahme von Steueranmeldungen, Steuererklärungen, Kontrollmitteilungen und Bescheinigungen, soweit diese beleglos auf Datenträgern oder im Weg der Datenfernübertragung übermittelt werden,
7. Buchführung über Zahlungen, die im Wege des automatisierten Lastschriftverfahrens oder eines anderen Verfahrens des Zahlungs- und Überweisungsverkehrs geleistet werden,
8. Buchführung über Auszahlungen, soweit diese im beleglosen Datenaustausch im automatisierten Verfahren bewirkt werden,
9. Erstellung von Statistiken und Auswertungen,
10. Übermittlung und Entgegennahme von Daten,
11. Betreiben der Zentralstelle ElsterOnline-Verfahren einschließlich der zugehörigen Rechteverwaltung,
12. Verwaltung und Löschung von Datenbeständen, soweit diese im Zusammenhang mit den unter den Nummern 1 bis 11 genannten Tätigkeiten anfallen,
13. Drucken und Kuvertieren von schriftlichen Verwaltungsakten und sonstigen Schreiben in Verwaltungsverfahren.

Das Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung ist für die mit den informationstechnischen Diensten der Finanzämter zusammenhängenden Steuerverwaltungstätigkeiten zuständig. Das Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung darf EDV-gestützte Begleitakte der Steuerverwaltung, die im Zusammenhang mit EDV-Vorgängen stehen und nicht dem für Finanzen zuständigen Ministerium vorbehalten sind, wahrnehmen. Es nimmt insbesondere folgende Tätigkeiten des IT-Betriebs der Steuerverwaltung wahr und ist insbesondere für folgende Tätigkeiten des IT-Betriebs der Steuerverwaltung zuständig:

1. die Anwendungsbetreuung,
2. das Releasemanagement,
3. die IT-Systembetreuung der Finanzämter und

4. die Verfahrensbetreuung.

Das zuständige Finanzamt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen im Einzelfall auch selbst vornehmen.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 bis 4 ist das Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung als Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikels 4 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung für alle Finanzämter Thüringens tätig. Entscheidet das Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung im Rahmen seiner Tätigkeit nach Absatz 2 Satz 1 bis 4 jedoch selbst über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere im Rahmen der Entwicklung und des Einsatzes von IT-Programmen, ist es Verantwortlicher im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679.“

3. § 11a wird aufgehoben.

4. Der bisherige § 11b wird § 11a und erhält folgende Fassung:

„§ 11a Auftragsverarbeitung

(1) Die Absätze 2 bis 12 gelten, wenn

1. kein Fall des § 11 Abs. 3 Satz 2 vorliegt und das Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Daten im Sinne des § 2a Abs. 5 AO (geschützte Daten) für die Behörden der Finanzverwaltung als Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet oder
2. Steuerverwaltungstätigkeiten, soweit sie mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnik erledigt werden, auf ein anderes Rechenzentrum übertragen werden und dieses geschützte Daten für die Behörden der Finanzverwaltung als Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet.

Mittels individualvertraglicher Vereinbarung kann von den Absätzen 2 bis 12 abgewichen werden.

(2) Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so haben der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 auf die Interessen des jeweils anderen und möglicher weiterer Betroffener angemessene Rücksicht zu nehmen und sich gegebenenfalls abzustimmen.

(3) Zur Begründung eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses ist dem Auftragsverarbeiter durch den Verantwortlichen in Textform mitzuteilen:

1. Gegenstand und Dauer der Verarbeitung,

2. Art und Zweck der Verarbeitung,
3. die Art der geschützten Daten und
4. die Kategorien betroffener Personen.

Satz 1 gilt auch, wenn sich die mitzuteilenden Angaben wesentlich ändern. Der Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis sämtlicher Verarbeitungstätigkeiten, die er als Auftragsverarbeiter ausführt und aus dem sich die Angaben nach Satz 1 ergeben.

(4) Der Auftragsverarbeiter hat geschützte Daten nach den gesetzlichen Vorgaben zu verarbeiten, insbesondere unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und des Steuergeheimnisses, und auf Weisung des Verantwortlichen. Der Auftragsverarbeiter hat die Weisungen zu dokumentieren und den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen Datenschutzbestimmungen verstößt.

(5) Der Auftragsverarbeiter hat alle nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

(6) Der Auftragsverarbeiter hat die Verschwiegenheit der zur Verarbeitung geschützter Daten befugten Personen zu gewährleisten, indem diese Amtsträger nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB sind. Die Zulässigkeit der Verpflichtung ergibt sich aus § 30 Abs. 9 AO.

(7) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, weitere Auftragsverarbeiter in Anspruch zu nehmen. Er informiert den Verantwortlichen über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter. Der Verantwortliche kann gegen derartige Änderungen innerhalb eines Monats Einspruch beim Auftragsverarbeiter erheben. Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, kann sich der Verantwortliche an die für den Auftragsverarbeiter zuständige oberste Landesbehörde wenden oder das Auftragsverarbeitungsverhältnis beenden, soweit keine Vorschriften entgegenstehen.

(8) Der Auftragsverarbeiter hat weiteren Auftragsverarbeitern und somit Subunternehmen die gleichen Datenschutzpflichten aufzuerlegen, die ihm aufgrund des Auftragsverarbeitungsverhältnisses zwischen ihm und dem Verantwortlichen obliegen. Für Verletzungen der Datenschutzpflicht durch ein Subunternehmen ist der Auftragsverarbeiter verantwortlich, der das Subunternehmen in Anspruch genommen hat. Bei der Beauftragung von Subunternehmen in Drittstaaten müssen die besonderen Voraussetzungen nach Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt sein.

(9) Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen zu unterstützen

1. angesichts der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Rechte der betroffenen Person und
2. unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in Kapitel IV Abschnitt 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Pflichten.

(10) Der Auftragsverarbeiter hat nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle geschützten Daten nach Wahl des Verantwortlichen zu löschen oder zurückzugeben, sofern keine entgegenstehenden Regelungen zur Speicherung der geschützten Daten bestehen.

(11) Der Auftragsverarbeiter hat dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Artikel 28 Abs. 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 niedergelegten Pflichten zur Verfügung zu stellen. Der Auftragsverarbeiter ermöglicht Überprüfungen, einschließlich Inspektionen, die von dem Verantwortlichen oder einem von ihm beauftragten Prüfer durchgeführt werden.

(12) Verarbeitet ein Auftragsverarbeiter geschützte Daten mehrerer Verantwortlicher, dann bestimmen diese Verantwortlichen aus ihrem Personenkreis einen oder mehrere Prüfer oder beauftragen einen oder mehrere externe Prüfer zur Durchführung der möglichen Überprüfungen nach Absatz 11 Satz 2. Das Ergebnis der Überprüfung ist allen Verantwortlichen dieses Personenkreises zur Verfügung zu stellen. Das Recht eines Verantwortlichen, eigene Überprüfungen durchzuführen, bleibt unberührt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 bis 4 mit Wirkung vom 21. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, den 3. März 2026

Die Finanzministerin

Katja Wolf

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Kormoranverordnung
Vom 12. März 2026**

Aufgrund des § 45 Abs. 7 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit § 37 des Thüringer Naturschutzgesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), verordnet das Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten:

Artikel 1

Die Thüringer Kormoranverordnung vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Einleitung werden nach dem Wort „Kormorane“ die Worte „der Unterarten *Phalacrocorax carbo carbo* und *Phalacrocorax carbo sinensis*“ eingefügt und das Wort „heimischen“ durch die Worte „natürlich vorkommenden“ ersetzt.

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. auf und in einem Gebiet von 250 Metern um die von den Personen nach Nummer 1a) und Nummer 1b) genutzten Gewässer.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „heimischen“ durch die Worte „natürlich vorkommenden“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „drei Jahre“ durch die Worte „fünf Jahre, erstmals am 1. September 2030,“ ersetzt.

c) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

3. Nach § 7 wird folgender neue § 8 eingefügt:

„§ 8
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

4. Der bisherige § 8 wird § 9.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 12. März 2026

Der Minister für Umwelt, Energie,
Naturschutz und Forsten

Tilo Kummer

**Thüringer Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Unabkömmlichstellungsverordnung
(Thüringer Unabkömmlichstellungszuständigkeitsverordnung -ThürUkZustVO-)
Vom 10. März 2026**

Aufgrund des § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 Halbsatz 1 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370), und des § 68 Abs. 2 Satz 3 und 4 Halbsatz 1 des Soldatengesetzes in der Fassung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7), jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 sowie § 6 Abs. 2 Satz 2 der Unabkömmlichstellungsverordnung vom 24. August 2005 (BGBl. I S. 2538), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I S. 370), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) sowie des § 3 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und des § 88 Abs. 1a Satz 1 und Halbsatz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22), verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Vorschlagsberechtigt sind nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 der Unabkömmlichstellungsverordnung (UkV) vom 24. August 2005 (BGBl. I S. 2538) in der jeweils geltenden Fassung, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist,

1. für Wehrpflichtige oder Dienstleistungspflichtige, die im öffentlichen Dienst des Landes stehen, die jeweils personalrechtlich zuständige Behörde,
2. für Wehrpflichtige oder Dienstleistungspflichtige, die im öffentlichen Dienst einer Gemeinde, eines Landkreises, eines Zweckverbandes, einer Verwaltungsgemeinschaft, einer kommunalen Anstalt oder einer gemeinsamen kommunalen Anstalt stehen, die jeweils personalrechtlich zuständige kommunale Behörde und
3. für Wehrpflichtige oder Dienstleistungspflichtige, die im öffentlichen Dienst einer anderen der Aufsicht einer Landesbehörde unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, deren Vorstand oder deren sonstiges die Verwaltungsgeschäfte führendes Organ.

Abweichend von Satz 1 sind vorschlagsberechtigt

1. für Leiterinnen und Leiter nachgeordneter vorschlagsberechtigter Behörden oder Einrichtungen des Landes die jeweils zuständige Dienstaufsichtsbehörde,
2. für Mitglieder der Verwaltungsorgane der kommunalen Körperschaften die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde,
3. für Mitglieder des Vorstands oder eines sonstigen die Verwaltungsgeschäfte führenden Organs, die im Dienst einer der Aufsicht einer Landesbehörde unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, die Aufsichtsbehörde und
4. für Mitglieder des Vorstands eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts diejenige Person, welche für die Vertretung des Instituts gegenüber den Vorstandsmitgliedern beim Abschluss eines Dienstvertrags zuständig ist.

(2) Vorschlagsberechtigt sind

1. nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 UkV für Wehrpflichtige oder Dienstleistungspflichtige, die im Katastrophen- oder Zivilschutz tätig sind oder Angehörige einer im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Hilfsorganisation oder einer anderen privaten Organisation sind, die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis,
2. nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 4 UkV für Wehrpflichtige oder Dienstleistungspflichtige, die Angehörige freier Berufe mit Aufgaben von besonderer Bedeutung sind, die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde und
3. nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 5 UkV für Wehrpflichtige oder Dienstleistungspflichtige, die in Betrieben tätig sind, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

(3) Die für Wehrpflichtige oder Dienstleistungspflichtige,

1. die bei Eisenbahnen, die nicht zur Deutschen Bahn AG gehören, in der Hafenschifffahrt sowie bei Binnenhäfen, Flugplätzen oder unmittelbar dazugehörigen Umschlagsbetrieben tätig sind, vorschlagsberechtigte oberste Landesverkehrsbehörde nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 UkV ist das für Angelegenheiten des Luftverkehrs sowie für Güterverkehr und Personenverkehr zuständige Ministerium,
2. die im gewerbsmäßigen Güterkraft- oder Straßenpersonenverkehr tätig sind, vorschlagsberechtigte oberste Landesbehörde nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 UkV ist das für Güterverkehr und Straßenverkehr zuständige Ministerium und
3. die in gewerblichen Betrieben der Ernährungswirtschaft tätig sind, vorschlagsberechtigte oberste Landesbehörde nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 UkV ist das für gesunde Ernährung zuständige Ministerium.

(4) Vorschlagsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 12 UkV sind

1. für Wehrpflichtige oder Dienstleistungspflichtige, die in Energieversorgungsunternehmen tätig sind, das für Energie zuständige Ministerium,
2. für Wehrpflichtige oder Dienstleistungspflichtige, die in Unternehmen der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung oder der Abfallbeseitigung tätig sind, das für Wasser und Abfallbeseitigung zuständige Ministerium und
3. für Wehrpflichtige oder Dienstleistungspflichtige, die in einem mit der Beseitigung tierischer Nebenprodukte der Kategorien 1 oder 2 nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils geltenden Fassung von der zuständigen Behörde nach § 3 Abs. 1 Satz 4 TierNebG beauftragten oder nach § 3 Abs. 3 TierNebG beliehenen Unternehmen tätig sind, das für Angelegenheiten der Tierische Nebenprodukte-Beseitigung zuständige Ministerium.

(5) In allen anderen Fällen sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 12 UKV die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis vorschlagsberechtigt.

§ 2

Die Beisitzerin oder der Beisitzer für den Ausschuss bei dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wird von dem für zivile Verteidigung zuständigen Ministerium, die Beisitzerin oder der Beisitzer für den Ausschuss bei dem Karrierecenter der Bundeswehr von dem Landesverwaltungsamt benannt.

§ 3

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 4. Februar 1998 (GVBl. S. 27) außer Kraft.

Erfurt, 10. März 2026

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister für Inneres, Kommunales, und Landesentwicklung
-----------------------	---

Mario Voigt	Georg Maier
-------------	-------------

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Beurteilungsverordnung Vom 17. März 2026

Aufgrund des § 30 Abs. 4 Satz 5 und des § 49 Abs. 4 des Thüringer Laufbahngesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472 -498-), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2025 (GVBl. S. 271), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Thüringer Beurteilungsverordnung vom 18. Februar 2020 (GVBl. S. 64) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

bbb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. sich

- a) im mittleren Dienst in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder A 9 mit Zulage,
- b) im gehobenen Dienst in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder A 13 mit Zulage oder
- c) in einem Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder der Besoldungsordnung B befinden,“

ccc) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

ddd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. als Lehrer ihre Stammdienststelle an einer staatlichen Schule haben.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 1 kann die oberste Dienstbehörde für ihren Geschäftsbereich oder einzelne Teile ihres Geschäftsbereichs festlegen, dass auch für die in Satz 1 Nr. 3, 4 oder 6 genannten Beamten oder bestimmte Gruppen der in Satz 1 Nr. 3, 4 oder 6 genannten Beamten eine Regelbeurteilung zu erfolgen hat.“

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Lehrer, für die nach Satz 1 Nr. 6 keine Regelbeurteilung zu erstellen war, sind nach Versetzung an eine Stammdienststelle, die keine staatliche Schule ist, künftig wieder in die Regelbeurteilung nach Absatz 1 einzubeziehen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „längere“ durch die Worte „eine vorangegangene Beförderung oder Abwesenheiten aufgrund längerer“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine hinreichende Beurteilungsgrundlage stellt in der Regel eine Dienstausbildung im zum Beurteilungsstichtag übertragenen Statusamt über einen Zeitraum von insgesamt sechs Monaten dar.“

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „sechs Monate“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) die letzte Beurteilung des Beamten nicht mehr hinreichend aktuell ist,“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ergänzend zu Absatz 1 können dienstliche Gründe für Lehrer mit Stammdienststelle an einer staatlichen Schule insbesondere vorliegen:

1. vor einer Versetzung, sofern die aufnehmende Behörde darum ersucht,
2. wenn die oberste Dienstbehörde oder die personalführende Stelle aktuelle Erkenntnisse über das Leistungs- und Befähigungsbild benötigt, sofern eine aktuelle dienstliche Beurteilung nicht vorliegt.“

c) Die folgenden Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Anlassbeurteilungen sind unter Berücksichtigung der bei Regelbeurteilungen geltenden Grundsätze zu erstellen.

(4) Der Beurteilungszeitraum der Anlassbeurteilung knüpft an die vorangegangene Regelbeurteilung oder abschließende Probezeitbeurteilung an. Liegt keine Regelbeurteilung vor oder liegt das Ende der letzten Regelbeurteilung oder der abschließenden Probezeitbeurteilung länger als drei Jahre zurück, ist der Anlassbeurteilung abweichend von Satz 1 ein Beurteilungszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde zu legen. Der Beurteilungszeitraum kann in Einzelfällen, insbesondere nach der Probezeit, einer Beförderung, einem Aufstieg oder einem Dienstherrenwechsel, verkürzt werden. Mindestens muss ein Beurteilungszeitraum von sechs Monaten vorliegen.“

(5) Eine Anlassbeurteilung, die einer Regelbeurteilung zeitlich nachfolgt, ist aus dieser fortzuentwickeln. Bei der Erstellung einer Anlassbeurteilung sind bereits im nach Absatz 4 maßgeblichen Beurteilungszeitraum erstellte Anlassbeurteilungen zu berücksichtigen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Maßgeblich für die Beurteilung sind die Erkenntnisse über die von dem Beamten auf dem konkret wahrgenommenen Dienstposten gezeigten Leistungen, gemessen an den Anforderungen des dem Beamten zum Beurteilungsstichtag übertragenen Statusamts.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Statusamtes“ durch das Wort „Statusamts“ ersetzt.

cc) Satz 6 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt.

bbb) Folgender Halbsatz wird angefügt:

„die Bewertung bezieht sich nur auf den Zeitraum im Anschluss an die Beförderung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In Satz 2 werden die Verweisung „§ 9 Satz 1 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 11 Abs. 2 Nr. 1“ und die Verweisung „§ 9 Satz 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 11 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Verweisung „Satz 2“ durch die Verweisung „Satz 1“ ersetzt.

4. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ und das Wort „absehen“ durch das Wort „abzusehen“ ersetzt.

b) Satz 4 wird aufgehoben.

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Bewertung

Die Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale erfolgt nach der in Anlage 5 festgelegten Beschreibung in vollen Punktwerten. Eine Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale mit den Punktwerten 1 sowie 13 bis 15 ist gesondert zu begründen.“

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Gesamturteil

(1) Unter Berücksichtigung der in Anlage 6 geregelten Gewichtung der Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale ist das Gesamturteil rechnerisch aus den Bewertungen der einzelnen Beurteilungsmerkmale zu bilden. Das Gesamturteil ist kaufmännisch auf die zweite Nachkommastelle zu runden.

(2) Das Gesamturteil wird in fünf Notenstufen durch die folgenden Punktwerte abgebildet:

- | | |
|--|--|
| 1. übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße | 13,00 bis einschließlich 15,00 Punkte, |
| 2. übertrifft die Anforderungen | 10,00 bis einschließlich 12,99 Punkte, |
| 3. entspricht den Anforderungen | 5,00 bis einschließlich 9,99 Punkte, |
| 4. entspricht eingeschränkt den Anforderungen | 2,00 bis einschließlich 4,99 Punkte, |
| 5. entspricht nicht den Anforderungen | bis einschließlich 1,99 Punkte |

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Anlage 6 kann die nach § 50 Abs. 1 ThürLaufbG für die jeweilige Fachrichtung zuständige oberste Landesbehörde durch Verwaltungsvorschrift nach § 17 Abs. 1 einheitliche Vorgaben zur laufbahnspezifischen Gewichtung der Bewertung von einzelnen Beurteilungsmerkmalen festlegen.“

7. Dem § 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Dienstliche Beurteilungen für Staatssekretäre erstellt der Chef der Staatskanzlei.“

8. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „auszuhändigen“ die Worte „oder elektronisch zu übermitteln“ und nach dem Wort „Aushändigung“ die Worte „oder elektronischen Übermittlung“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Aushändigung“ die Worte „oder elektronische Übermittlung“ eingefügt.

9. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18
Übergangsbestimmung

(1) Beurteilungen, deren Stichtag vor dem 1. April 2026 liegt, sind nach dieser Verordnung in der am 31. März 2026 geltenden Fassung zu erstellen.

(2) Beurteilungen, die nach dieser Verordnung in der bis zum 31. März 2026 geltenden Fassung zurückgestellt wurden und deren Beurteilungszeitraum sich über den 1. April 2026 hinaus verlängert, sind nach dieser Verordnung in der am 31. März 2026 geltenden Fassung zu erstellen.“

10. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2
(zu § 8 Abs. 3)

Vertraulich behandeln

Dienstliche Beurteilung

Beurteilende Behörde:	
Personal-Nummer:	

Art der Beurteilung:	
Stichtag:	
Anlass:	

I. Beurteilungszeitraum

vom		bis	
-----	--	-----	--

II. Personalangaben

Diese Angaben werden von der Personalstelle ausgefüllt!

Familienname		
Vorname		
Geburtsdatum		
Dienststelle		
Amtsbezeichnung/Besoldungsgruppe, seit		
Organisationseinheit		
Funktion		
Zeitraum einer Schwerbehinderung		
vom		bis
vom		bis
Teilzeitbeschäftigung		
vom	bis	Umfang
vom	bis	Umfang
vom	bis	Umfang

III. Aufgabenbeschreibung

Im Beurteilungszeitraum wahrgenommene Tätigkeiten, einschließlich beurteilungsrelevanter Abwesenheiten:

Organisations- einheit	Funktion	Dienstpostenbewertung/ Aufgabenwertigkeit	wahrgenommen	
			von	bis

Beschreibung der den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten im Beurteilungszeitraum sowie Sonderaufgaben von besonderem Gewicht; dabei soll der besondere Bezug zu den zu beurteilenden Leistungsmerkmalen deutlich werden.

IV. Leistungsbewertung

13 bis 15 Punkte	10 bis 12 Punkte	5 bis 9 Punkte	2 bis 4 Punkte	1 Punkt
übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße	übertrifft die Anforderungen	entspricht den Anforderungen	entspricht eingeschränkt den Anforderungen	entspricht nicht den Anforderungen

Leistungsmerkmale	Punkte
Allgemeine Leistungsmerkmale	
Qualität und Verwertbarkeit der Arbeitsergebnisse	<input type="text"/>
Arbeitseffizienz	<input type="text"/>
Problemlösungsorientiertes Arbeiten	<input type="text"/>
Selbstständigkeit und Initiative	<input type="text"/>
Planungs- und Organisationsverhalten	<input type="text"/>
Zielentwicklung	<input type="text"/>
Kommunikations- und Informationsverhalten	<input type="text"/>
Zusammenarbeit und teamorientiertes Verhalten	<input type="text"/>
Konfliktfähigkeit	<input type="text"/>
Kooperationsfähigkeit	<input type="text"/>
zusätzliche Leistungsmerkmale bei der Wahrnehmung von Führungsaufgaben	
Führungsorientierung und Delegationsfähigkeit	<input type="text"/>
Motivationsfähigkeit	<input type="text"/>
Entscheidungskompetenz und Durchsetzungsvermögen	<input type="text"/>
Anleitung und Aufsicht	<input type="text"/>

Begründung (bei Vergabe der Punktwerte 1 sowie 13 bis 15 erforderlich):

V. Eignungs- und Befähigungsbewertung

13 bis 15 Punkte	10 bis 12 Punkte	5 bis 9 Punkte	2 bis 4 Punkte	1 Punkt
übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße	übertrifft die Anforderungen	entspricht den Anforderungen	entspricht eingeschränkt den Anforderungen	entspricht nicht den Anforderungen

Eignungs- und Befähigungsmerkmale	Punkte
Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit	<input type="text"/>
Auffassungsgabe und Beweglichkeit des Denkens	<input type="text"/>
Verantwortungsbereitschaft	<input type="text"/>
Urteilsfähigkeit und Entschlusskraft	<input type="text"/>
Adressatengerechtigkeit	<input type="text"/>
Belastbarkeit	<input type="text"/>
Fachliches Wissen und Können	<input type="text"/>
Verhandlungsgeschick	<input type="text"/>
Schriftliches Ausdrucksvermögen	<input type="text"/>
Mündliches Ausdrucksvermögen	<input type="text"/>

Begründung (bei Vergabe der Punktwerte 1 sowie 13 bis 15 erforderlich):

VI. Gesamturteil

13,00 bis 15,00 Punkte	10,00 bis 12,99 Punkte	5,00 bis 9,99 Punkte	2,00 bis 4,99 Punkte	bis 1,99 Punkte
übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße	übertrifft die Anforderungen	entspricht den Anforderungen	entspricht eingeschränkt den Anforderungen	entspricht nicht den Anforderungen

Notenstufe	Punkte
<input type="checkbox"/> übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> übertrifft die Anforderungen	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> entspricht den Anforderungen	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> entspricht eingeschränkt den Anforderungen	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> entspricht nicht den Anforderungen	<input type="text"/>

gegebenenfalls gesonderte Begründung oder weitere Erläuterungen:

Die im Beurteilungszeitraum erstellte Anlassbeurteilung vom _____ und/oder der Beurteilungsbeitrag vom _____ wurde/wurden berücksichtigt.

VII. Verwendungsvorschlag

Eignung zum Aufstieg:	<input type="checkbox"/>
------------------------------	--------------------------

VIII. Mitwirkung von Vorgesetzten

Datum	Name	Funktion

IX. Schlusszeichnung

Datum:

Unterschrift der Beurteilerin oder des Beurteilers***X. Eröffnung und Besprechung**

Eine Abschrift der Beurteilung wurde ausgehändigt oder elektronisch übermittelt* am:

Datum:

Unterschrift der beurteilten Beamtin oder des beurteilten Beamten*

Die Beurteilung wurde besprochen am:

Datum:

Unterschrift der beurteilten Beamtin oder des beurteilten Beamten**

11. In Anlage 3 Abschnitt VIII und Anlage 4 Abschnitt VIII werden jeweils nach dem Wort „ausgehändigt“ die Worte „oder elektronisch übermittelt*“ eingefügt.
12. In Anlage 5 wird der Klammerzusatz „(zu § 9 Satz 2)“ durch den Klammerzusatz „(zu § 9 Satz 1)“ ersetzt.
13. Folgende Anlage 6 wird angefügt:

„Anlage 6
(zu § 11 Abs. 1 Satz 1)

**Gewichtung der einzelnen Beurteilungsmerkmale
bei der Bildung des Gesamturteils**

	mittlerer Dienst	gehobener Dienst	höherer Dienst
Leistungsmerkmale			
Qualität und Verwertbarkeit der Arbeitsergebnisse	2,0-fach	2,0-fach	1,0-fach
Arbeitseffizienz	1,0-fach	1,0-fach	1,0-fach
Problemlösungsorientiertes Arbeiten	1,0-fach	2,0-fach	1,0-fach
Selbstständigkeit und Initiative	1,0-fach	1,0-fach	2,0-fach
Planungs- und Organisationsverhalten	2,0-fach	1,0-fach	1,0-fach
Zielentwicklung	1,0-fach	1,0-fach	1,0-fach
Kommunikations- und Informationsverhalten	1,0-fach	1,0-fach	2,0-fach
Zusammenarbeit und teamorientiertes Verhalten	1,0-fach	1,0-fach	1,0-fach
Konfliktfähigkeit	1,0-fach	1,0-fach	1,0-fach
Kooperationsfähigkeit	1,0-fach	1,0-fach	1,0-fach
zusätzliche Leistungsmerkmale bei der Wahrnehmung von Führungsaufgaben			
Führungsorientierung und Delegationsfähigkeit	1,0-fach	1,0-fach	1,0-fach
Motivationsfähigkeit	1,0-fach	1,0-fach	1,0-fach
Entscheidungskompetenz und Durchsetzungsvermögen	1,0-fach	1,0-fach	1,0-fach
Anleitung und Aufsicht	1,0-fach	1,0-fach	1,0-fach
Eignungs- und Befähigungsmerkmale			
Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit	2,0-fach	1,0-fach	1,0-fach
Auffassungsgabe und Beweglichkeit des Denkens	1,0-fach	2,0-fach	1,0-fach
Verantwortungsbereitschaft	1,0-fach	1,0-fach	2,0-fach
Urteilsfähigkeit und Entschlusskraft	1,0-fach	1,0-fach	2,0-fach
Adressatengerechtigkeit	1,0-fach	1,0-fach	1,0-fach
Belastbarkeit	2,0-fach	1,0-fach	1,0-fach
Fachliches Wissen und Können	1,0-fach	2,0-fach	1,0-fach
Verhandlungsgeschick	1,0-fach	1,0-fach	1,0-fach
Schriftliches Ausdrucksvermögen	1,0-fach	1,0-fach	1,0-fach
Mündliches Ausdrucksvermögen	1,0-fach	1,0-fach	1,0-fach“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Erfurt, den 17. März 2026

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister für Inneres, Kommunales, und Landes- entwicklung
-----------------------	---

Mario Voigt	Georg Maier
-------------	-------------

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772072, Fax: (0361) 3772016